



OTIF/RID/CE/GTP/2022/8

17. Mai 2022

Original: Französisch

RID: 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern/hybrid, 23. Mai 2022)

Thema: 111. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 13. Mai 2022)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Bericht der 111. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 13. Mai 2022) (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/2022/R.1 bis R.1/Add.5 und ECE/TRANS/WP.15/2022/R.2)

I. Organisatorische Fragen und Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 9. bis 13. Mai 2022 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn A. Simoni (Italien) ihre 111. Tagung abgehalten.

A. Organisatorische Fragen

2. Die Tagung fand wie im informellen Dokument INF.7 beschrieben in einem Hybrid-Format statt, mit der Möglichkeit, online oder persönlich teilzunehmen.

B. Teilnehmer

3. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
4. Ein Vertreter Ägyptens nahm gemäß Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa an der Sitzung teil.
5. Die Europäische Union war vertreten.

6. Die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen waren vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und *Transport Community*.
7. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), *Fuels-Europe*, Internationaler Gefahrgut- und Containerverband (IDGCA), Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA), Internationale Straßentransport-Union (IRU) und *Liquid Gas Europe*. Das EuroMed-Verkehrsunterstützungsprojekt (TSP) war ebenfalls vertreten.

(...)

III. 84. Tagung des Binnenverkehrsausschusses (ITC) (TOP 2)

(...)

11. Die Arbeitsgruppe begrüßt auch die Annahme der Ministerresolution mit dem Titel "Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Konnektivität des Binnenverkehrs in Notfallsituationen: Dringender Aufruf zu einer konzertierten Aktion". Gemäß dieser EntschlieÙung ermutigt die Arbeitsgruppe die ADR-Vertragsparteien erneut, Telematik bei der Beförderung gefährlicher Güter zu verwenden. Es wird daran erinnert, dass auf den Webseiten der UNECE und der OTIF Leitfäden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN in Bezug auf den elektronischen Datenaustausch veröffentlicht worden seien, um deren Anwendung auf freiwilliger und einheitlicher Basis zu erleichtern. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Vertreter der Schweiz der Gemeinsamen Tagung über Probleme bei der Umsetzung dieser Leitfäden berichtet hatte (siehe [OTIF/RID/RC/2020/43](#) und [OTIF/RID/RC/2020-B](#) Absatz 42). Die Arbeitsgruppe lädt die Gemeinsame Tagung ein, eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe "Telematik" vorzusehen, um diese Punkte zu diskutieren, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, eine schrittweise Umsetzung anstelle einer gesamthaften Umsetzung vorzusehen.
12. Die Arbeitsgruppe nimmt die Diskussionen zur Kenntnis, die im Binnenverkehrsausschuss über die Finanzierungsmöglichkeiten für die Übersetzung des ADR ins Arabische stattgefunden haben. Der Vertreter des EuroMed TSP-Projekts erklärt, dass die Gespräche mit dem Sekretariat fortgesetzt worden seien und dass eine Lösung möglich erscheine, die Übersetzung des ADR 2023 im Rahmen der für EuroMed-Projekte zugewiesenen Mittel zu finanzieren. Die Arbeitsgruppe nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die verschiedenen vorgeschlagenen Optionen weiter geprüft werden sollen, um eine dauerhafte Lösung für künftige Aktualisierungen des ADR in Arabisch und möglicherweise auch in anderen offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen wie Spanisch zu gewährleisten.
13. Die Arbeitsgruppe nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das Sekretariat der UNECE die Absicht hat, mit dem EuroMed TSP-Projekt zusammenzuarbeiten, um diese arabische Übersetzung des ADR 2023 auf der UNECE-Website zu veröffentlichen, und bestätigt, dass es wünschenswert wäre, wenn sie auch in Form einer Veröffentlichung der Vereinten Nationen herausgegeben würde.

IV. Stand des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (TOP 3)

A. Stand des Übereinkommens

14. Die Arbeitsgruppe begrüßt den Beitritt Armeniens zum ADR (Depositarnotifikation C.N. 99.2022.TREATIES-XI.B.14), der die Anzahl der Vertragsparteien auf 53 erhöht.

B. Änderungsprotokoll von 1993

15. Die Arbeitsgruppe ermutigt die Länder, welche die für das Inkrafttreten des Protokolls von 1993 erforderlichen Rechtsakte noch nicht hinterlegt haben (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino und Tadschikistan), die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es in Kraft treten kann.

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)

A. Änderungsanträge zum ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023, die von der Gemeinsamen Tagung im März 2022 angenommen wurden

Dokumente: [ECE/TRANS/WP.15/255](#) (Sekretariat)
[OTIF/RID/RC/2021-B](#) (Sekretariat)
[OTIF/RID/RC/2022/2](#) (Sekretariat)
[OTIF/RID/RC/2022/12](#) (Liquid Gas Europe)
[OTIF/RID/RC/2022-A](#) (Sekretariat)

Informelle Dokumente: [INF.5](#) (Sekretariat)
[INF.9](#) (Frankreich)
[INF.17](#) (Sekretariat der OTIF) ([INF.2](#) der 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses)

16. Die Arbeitsgruppe prüft die im informellen Dokument INF.5 enthaltenen Änderungsanträge zum ADR. Die Änderungen werden vorbehaltlich einiger Anpassungen und mit der im informellen Dokument INF.17 enthaltenen Korrektur (siehe Anlage ...) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommen. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderungen auch dem RID-Fachausschuss zur Kenntnis gebracht werden.
17. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die überarbeitete Fassung der Norm EN 14025 nicht vor dem 1. Juni 2022 veröffentlicht werden kann. Die Änderungsentwürfe, die zum Ziel haben, im ADR 2023 auf diese Norm zu verweisen, werden zurückgezogen. Das Sekretariat erklärt, dass es ein Verzeichnis dieser Änderungen für die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung erstellen werde, damit diese sie in die Änderungsentwürfe für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 übertragen könne. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass diese Änderungen die im informellen Dokument INF.9 vorgeschlagene Korrektur für den Verweis auf die überarbeitete Fassung der Norm EN 14025 berücksichtigen sollten.
18. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die überarbeiteten Fassungen der Normen EN 12245, EN 12252 und EN 14912 sowie die Änderung A1 zur Norm EN 13094:2020 nicht während der Sitzung veröffentlicht wurden, aber bis zum 8. Juni 2022 veröffentlicht werden sollten. Die Arbeitsgruppe nimmt die Änderungsentwürfe für die Inbezugnahme dieser Normen im ADR 2023 unter der Voraussetzung an, dass die betreffenden Normen vor diesem Datum veröffentlicht werden. Anderenfalls würden die entsprechenden Änderungen nicht in die Änderungsanträge aufgenommen, die den Vertragsparteien am 1. Juli 2022 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 notifiziert werden sollen, und dem Verzeichnis zur Kenntnisnahme durch die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung hinzugefügt.

B. Bemerkung unter Absatz 6.8.3.2.9.1 des Entwurfs der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/256](#) (Sekretariat) ([\[OTIF/RID/NOT/2023\]](#))

Informelles Dokument: [INF.15](#) (Liquid Gas Europe)

19. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die zuvor von der Gemeinsamen Tagung und der Arbeitsgruppe für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommene Bemerkung zu Absatz 6.8.3.2.9.1 nicht korrekt ist. Nach Prüfung des Korrekturvorschlags im informellen Dokument INF.15 zieht es die Arbeitsgruppe vor, zu den Vorschriften des ADR 2021 zurückzukehren und im neuen Absatz 6.8.3.2.9.1 den Verweis auf Absatz 6.7.3.8.1 durch einen Verweis auf Absatz 6.7.3.8.1.1 zu ersetzen und die Bemerkung zu streichen. Die Arbeitsgruppe nimmt diese Korrektur an, die in einer Berichtigung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/256 aufgenommen werden wird.

C. Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023, die von der 111. Tagung zu bestätigen sind

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/255](#) Anlage III (Sekretariat)

20. Die Arbeitsgruppe überprüft die Änderungen zu Normen, die bei der vorhergehenden Tagung vorläufig unter dem Vorbehalt angenommen wurden, dass diese vor der 111. Tagung veröffentlicht werden.
21. Die Änderung zur Aufnahme eines Verweises auf die überarbeitete Fassung der Norm EN 1439 in der Verpackungsanweisung P 200 wird mit einer Änderung des Jahres der Veröffentlichung dieser überarbeiteten Fassung bestätigt (siehe Anlage ...).
22. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die überarbeitete Fassung der Norm EN 13799 nicht vor dem 1. Juni 2022 veröffentlicht werden kann. Die Änderungsentwürfe für eine Inbezugnahme dieser Norm in Unterabschnitt 6.2.4.1 und Absatz 6.8.2.6.1 des ADR 2023 werden zurückgezogen. Die Arbeitsgruppe vereinbart, dass die entsprechenden Änderungen in das Verzeichnis zur Kenntnisnahme durch die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung aufgenommen werden.

D. Korrekturen zum Entwurf der Änderungen des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 (ECE/TRANS/WP.15/256)

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/256](#) (Sekretariat) ([\[OTIF/RID/NOT/2023\]](#))

Informelles Dokument: [INF.6/Rev.1](#) (Sekretariat)

23. Die Arbeitsgruppe bestätigt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Korrekturen zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/256 und die weiteren im informellen Dokument INF.6/Rev.1 enthaltenen redaktionellen Korrekturen (siehe Anlage ...). Sie stellt fest, dass diese Korrekturen in einer Berichtigung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/256 berücksichtigt werden.

E. Änderungsanträge zum ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025, die von der Gemeinsamen Tagung im März 2022 angenommen wurden

Dokument: [OTIF/RID/RC/2022-A](#) (Sekretariat)

Informelles Dokument: [INF.10](#) (Sekretariat)

24. Die Arbeitsgruppe bestätigt die von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Frühjahrssitzung 2022 angenommenen Änderungen, wie sie im informellen Dokument INF.10 in Englisch, Französisch und Russisch wiedergegeben sind (siehe Anlage ...).

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

(...)

B. Verschiedene Anträge

1. Korrekturen zur 22. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften

Informelles Dokument: [INF.11](#) (Sekretariat)

25. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter angenommenen Korrekturen, die im informellen Dokument INF.11 enthalten sind, in den Entwurf der Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen, berücksichtigt werden müssen (siehe Anlage ...).

2. Verweis auf den Abschnitt 5.4.2 des Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)

Informelles Dokument: [INF.16](#) (Sekretariat)

26. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die Fußnote 9 zu Abschnitt 5.4.2 des ADR, die einen Verweis auf Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes enthält, aktualisiert werden muss, um das Amendment 40-20 des IMDG-Codes zu berücksichtigen. Die entsprechenden Änderungen werden für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommen (siehe Anlage ...).

IX. Verschiedenes (TOP 8)

1. Tabelle B des ADR

Informelles Dokument: [INF.22](#) und [INF.22/Add.1](#) (Sekretariat)

27. Die Arbeitsgruppe nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die in der Tabelle B des Abschnitts 3.2.2 der ADR-Ausgabe 2023 vorgenommen werden.

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5) (Forts.)

B. Verschiedene Anträge (Forts.)

(...)

4. Aufnahme der besonders großen Tankcontainer in das Muster des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: [INF.13](#) (Sekretariat der OTIF)
(Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2022/7](#) der 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses)

31. Der Antrag im informellen Dokument INF.13 wird für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommen (siehe Anlage ...).

(...)

5. Vorschriften für die Sicherung von gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.3.6 befördert werden

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2022/3](#) (Norwegen und Schweden)
(informelles Dokument [INF.5](#) der 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses)

Informelle Dokumente: [INF.19](#) (Norwegen und Schweden)
[INF.26/Rev.1](#) (Sekretariat)

49. Die Alternative 1 besteht darin, die Vorschriften für die Sicherung auf alle gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential anzuwenden, ohne dass die Möglichkeit einer Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 besteht.

50. Die Alternative 2 besteht darin, die Änderung auf gefährliche Güter der Klasse 1 mit hohem Gefahrenpotential zu begrenzen.

51. Einige Delegationen zeigen sich besorgt über die Auswirkungen der Änderungen auf die betroffene Industrie. Einige Delegationen wünschen vor der Abgabe einer Stellungnahme mehr statistische Daten über die Sicherheitsrisiken, die von aus kleinen Mengen bestehenden Ladungen ausgehen. Andere Delegationen erklären, dass die Vertreter ihrer Industrie und ihrer Überwachungsbehörden die Vorschriften befürworten, mit denen das Sicherheitsniveau für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 erhöht werden soll.

52. Die Alternative 1 erhält wenig Unterstützung und wird zurückgezogen. Über die Alternative 2 wird abgestimmt und sie wird für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommen. Die Arbeitsgruppe nimmt auch die im Antrag 1 des informellen Dokuments INF.19 enthaltene Folgeänderung zu Abschnitt 1.10.4 sowie die im informellen Dokument INF.26/Rev.1 als Alternative 1 vorgeschlagene Übergangsvorschrift mit einigen redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage ...).

(...)

VIII. Arbeitsprogramm (TOP 7)

(...)

B. Änderungen 2023 zum ADR

60. Die bei den vorangegangenen Tagungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 angenommenen Änderungen wurden bereits im Dokument ECE/TRANS/WP.15/256 veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, die bei der 111. Tagung angenommenen Änderungen, die ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen, in Form eines Korrekturverzeichnisses (ECE/TRANS/WP.15/256/Corr.1) für diejenigen Änderungen, mit

denen bereits angenommene Änderungen geändert werden, und eines Addendums (ECE/TRANS/WP.15/256/Add.1) für neue Änderungen zu veröffentlichen.

61. Die Vorsitzende wird gebeten, alle Änderungen über ihre Regierung dem Generalsekretär zu übermitteln, damit sie den Vertragsparteien des ADR am 1. Juli 2022 zur Annahme gemäß dem in Artikel 14 des ADR festgelegten Verfahren notifiziert werden können.

IX. Verschiedenes (TOP 8) (Forts.)

(...)

B. Sonstige Fragen (Forts.)

(...)

4. Transport Community

66. Die Vertreterin der *Transport Community* stellt diese internationale Organisation sowie die dort geleistete Arbeit in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter und die Förderung des RID, des ADR und des ADN vor.

5. Würdigungen

67. Die Arbeitsgruppe erfährt, dass Herr Philippe Raucq aus Belgien, der sieben Jahre lang an ihren Arbeiten teilgenommen hat, in einer anderen Abteilung arbeitet und sich nicht mehr mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst. Die Arbeitsgruppe dankt ihm für seine aktive Teilnahme an ihren Arbeiten sowie für seine Expertise in Bezug auf die französische Sprache und in Bezug auf die Rechtstexte und wünscht ihm viel Erfolg in seiner neuen Tätigkeit.
68. Die Arbeitsgruppe wird darüber informiert, dass Herr David Manuel Gilabert aus der Schweiz, letztmalig an ihrer Sitzung teilgenommen hat, da er bald in den Ruhestand treten wird.
69. Herr Gilabert hat die Schweiz bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe, der Gemeinsamen Tagung und des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter seit 1996 vertreten. Er hat damit in einer besonders ereignisreichen Zeit aktiv an den Arbeiten dieser Gremien teilgenommen. In diese Zeit fielen die Umstrukturierung des RID und des ADR, der einige Jahre später die Einführung der Vorschriften für die Sicherung in Kapitel 1.10 und der Maßnahmen bezüglich der Durchfahrtsbeschränkungen für Tunnel folgten, um nur die schwierigsten und umstrittensten zu nennen. Außerdem hat er im Namen seiner Regierung erfolgreich verhandelt, um beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen den Expertenstatus der Schweiz für die Teilnahme an den Arbeiten des Unterausschusses zu erhalten. Die Arbeitsgruppe dankt ihm herzlich für seinen aktiven Beitrag zu ihren Arbeiten und wünscht ihm einen langen, glücklichen und wohlverdienten Ruhestand.

X. Annahme des Berichts (TOP 9)

70. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 111. Tagung und seine Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.
71. In Übereinstimmung mit den vom Exekutivausschuss angenommenen besonderen Verfahren zur Beschlussfassung für formelle Sitzungen mit Fernteilnahme (ECE/EX/2020/L.12) werden die von der Arbeitsgruppe getroffenen Entscheidungen veröffentlicht

und allen Ständigen Vertretungen in Genf mitgeteilt (siehe <https://unece.org/silence-procedure>).

72. [Nach der Veröffentlichung sind keine Einwände eingegangen. Die Beschlüsse gelten als angenommen.] [Nach der Veröffentlichung hat das Sekretariat folgende Kommentare erhalten: ...]

Von der 111. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 13. Mai 2022) angenommene Texte

Die 111. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 13. Mai 2022) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument [\[OTIF/RID/NOT/2023\]](#) bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

I. Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023

A. Korrekturen zum Dokument [\[OTIF/RID/NOT/2023\]](#)

Kapitel 1.6

- 1.6.2.21 "EN 14912:2015" ändern in:
"EN 14912:2005".

Kapitel 1.8

- 1.8.6.3.1 In Absatz f) "Qualitätsmanagementsystem" ändern in:
"Qualitätssicherungssystem".

Kapitel 4.1

4.1.4.1

- P 200 In Absatz (11) "EN 1439:[2022]" ändern in:
"EN 1439:2021".
In Absatz (12) 2.1, im zweiten Spiegelstrich "EN 1439:[2022]" ändern in:
"EN 1439:2021".
In Absatz (12) 3.4, im dritten Spiegelstrich die eckigen Klammern streichen.
In Absatz (13) 3.4 die eckigen Klammern streichen.

- 4.1.6.15 Im ersten Satz "Tabelle 1" ändern in:
"Tabelle 4.1.6.15.1".

Kapitel 6.2

- 6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Druckgefäßen und Druckgefäßkörpern**" im sechsten, achten, sechzehnten und achtzehnten Spiegelstrich die eckigen Klammern streichen.

In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" im elften und zwölften Spiegelstrich die eckigen Klammern streichen.

In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" im letzten Spiegelstrich die Zeile für die Norm "EN 13799:[2022]" streichen.

6.2.4.2 Im vierzehnten und fünfzehnten Spiegelstrich die eckigen Klammern streichen.

Im achtzehnten und neunzehnten Spiegelstrich die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 6.8

6.8.2.2.4 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.6.1 Die Änderungen im ersten und zweiten Spiegelstrich streichen.

Im fünften und sechsten Spiegelstrich die eckigen Klammern streichen.

Im letzten Spiegelstrich die Zeile für die Norm "EN 13799:[2022]" streichen.

6.8.3.2.9.1 Im ersten Unterabsatz, im letzten Satz "Absatz 6.7.3.8.1" ändern in:

"Absatz 6.7.3.8.1.1".

Die Bemerkung streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument [INF.15](#)]

6.8.3.2.9.6.4 In der rechten Spalte, im ersten Satz "mit einem Fassungsraum von weniger als 3000 Litern" ändern in:

"mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern".

[Referenzdokument: informelles Dokument [INF.17](#)]

6.8.3.2.9.6.7 In der rechten Spalte, im zweiten Satz "mit einem Fassungsraum von weniger als 3000 Litern" ändern in:

"mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern".

[Referenzdokument: informelles Dokument [INF.17](#)]

B. Ergänzungen zum Dokument [OTIF/RID/NOT/2023](#)

Kapitel 1.8

1.8.5.4 Im Muster des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter unter Punkt 6 "Betroffene gefährliche Güter" in der Fußnote 3) eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"18 besonders großer Tankcontainer".

[Referenzdokument: informelles Dokument [INF.13](#)]

Kapitel 1.10**1.10.4** Den ersten Satz streichen.

Im zweiten Satz "Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht," ändern in:

"Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten nicht,".

[Referenzdokumente: [ECE/TRANS/WP.15/2022/3](#), Alternative 2; informelles Dokument [INF.19](#)]

Kapitel 5.4**5.4.2** In der Fußnote 12 folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz "(Amendment 39-18)" ändern in:
 "(Amendment 40-20)".
- [Die Änderungen zu den Absätzen 5.4.2.1.4, 5.4.2.1.6, 5.4.2.1.7 und 5.4.2.1.9 des IMDG-Codes in der englischen Fassung sowie die Änderungen zu Absatz 5.4.2.1.9 und zu den Abschnitten 5.4.2.3 und 5.4.2.4 in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- In Absatz 5.4.2.2 des IMDG-Codes im ersten Satz "miteinander verbunden werden" ändern in:
 "beigefügt werden".

II. Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Informelles Dokument [INF.10](#) angenommen.
